

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0304/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 15.08.2025
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	27.08.2025		

Betreff: Änderung der Beschlusslage BV 0172/2024

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte ändert den Beschluss Nr. 0172/2024 vom 12.02.2025 zur Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresergebnisse wie folgt:

Für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 kann der Erleichterungserlass Anwendung finden. Für das Haushaltsjahr 2024 ist dieser vollständig aufzustellen und zu dokumentieren.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2025			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:** Erleichterungserlass, Beanstandungsverfügung

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) vom 21.05.2025 rechtskräftig ist. Dies wird von keiner Seite in Abrede gestellt; auch seitens der Verwaltung besteht Verständnis für die getroffene Entscheidung. Damit bleibt die letzte Beschlussfassung des Stadtrates wirksam. Der Hinweis im Bescheid, dass „die Beschlüsse durch den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zu vollziehen sind“, bedeutet im Kern nichts anderes, als dass die Umsetzung ohnehin erfolgt wäre – auch ohne das eingeleitete Widerspruchsverfahren. Die Beschlüsse des Stadtrates sind daher umzusetzen. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Unabänderlichkeit dieser Beschlüsse.

Es steht dem Stadtrat das Recht zu, Beschlüsse, die noch nicht vollzogen wurden, erneut zu beraten und ggf. zu ändern. Hierzu führt die Kommentarliteratur zu **§ 56 Abs. 2** aus: „Es besteht kein allgemeiner Rechtssatz, an einmal gefassten Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) stets unwiderruflich festzuhalten. Beschlüsse der Gremien sind frei aufhebbar, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Ggf. muss die Kommune aber mit Schadenersatzansprüchen rechnen, falls der neue Beschluss bereits bestehende Rechte oder Vertrauenstatbestände Dritter verletzt.“ Rechte Dritter werden in diesem Fall nicht verletzt, so dass einer geänderten Beschlussfassung keine Schadenersatzansprüche folgen können. Auch die Kommunalaufsicht macht mit Ihrem Hinweis den Weg frei, für eine nochmalige Beratung im Gremium:

#### Auszug aus der Beanstandungsverfügung

Durch die Kommunalaufsicht erfolgte zu der hier vorliegenden Problematik Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die EG Stadt Tangerhütte aufgrund der vorliegenden Beschlussfassung den Rechenschaftsbericht und die Anhänge für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zu erarbeiten und nachzureichen hat. Infolge dieses Umstandes, der Personalaufstellung in der Stadtverwaltung und des daraus resultierenden Zeitaufwandes wird die EG Stadt Tangerhütte bei der Abarbeitung der rückständigen und demnächst fälligen Jahresabschlüsse wieder zurückgeworfen. Gerade auch in Bezug auf die Einführung der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA wäre es erforderlich, dass die EG Stadt Tangerhütte sich bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 beschäftigt.

Aufgrund dieser Umstände wäre es für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 angezeigt, die durch das Land Sachsen-Anhalt angebotenen Erleichterungen noch einmal in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung obliegt jedoch der Vertretung.

Die Aufgabenfülle der letzten Jahre (Umsatzsteuer, Grundsteuer, Mitteilungsverordnung und vieles mehr) zwingen den HVB zum sparsamen Personaleinsatz und zur Priorisierung von Arbeitsaufgaben. Dabei haben in den letzten Jahren immer gesetzliche Notwendigkeiten eine maßgebliche Rolle eingenommen. Anspruch dabei war zu jederzeit das Maß zu finden, Aufgaben effizient und effektiv auszufüllen. Aus diesem Grund wurden im letzten Jahr auch im Rahmen der Freitagsinfos immer wieder die Abarbeitungsstände der wichtigsten Themen dargelegt. So auch die Arbeiten zu den Jahresabschlüssen.

Die Arbeiten zur Haushaltsplanung 2026 ff. sind abhängig von der Beschlussfassung, da diese sich erst nach der Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse an das Rechnungsprüfungsamt anschließen können. Eine effiziente Aufgabenumsetzung führt auch in diesem Zusammenhang zu einem effektiven Ergebnis.

Ein Versehen der Verwaltung, die erforderlichen Beschlüsse vor der Einreichung der Jahresabschlüsse einzuholen, zum Anlass zu nehmen, eine effiziente Aufgabenwahrnehmung zu verhindern, ist für niemanden dienlich. Vor allem nicht für unsere Bürger und die Gemeinde im allgemeinen.